

Satzung für das Kinder- und Jugendamt der Stadt Weimar

Die Stadt Weimar hat auf Grund des § 69 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) das Kinder- und Jugendamt errichtet.

Auf Grund dieser Vorschrift und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), sowie den §§ 19ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 07.09.2005 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendamt der Stadt Weimar beschlossen.

I. Das Kinder- und Jugendamt

§ 1 Aufbau

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Kinder- und Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII und des ThürKJHAG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Weimar sowie für die Verbindungen zu den Trägern der freien Jugendhilfe zuständig.

§ 3 Aufgaben

- 1) Das Kinder- und Jugendamt erfüllt für die Stadt Weimar die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII in der jeweiligen Fassung und anderer Rechtsvorschriften obliegen. Es arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips partnerschaftlich zusammen.
- 2) Das Kinder- und Jugendamt soll insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

II. Jugendhilfeausschuss**§ 4 Mitglieder**

- 1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und 17 beratende Mitglieder an.
- 2) Dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gehören an:
 - a) 9 Mitglieder des Stadtrates von Weimar oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) 6 Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden.
Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist vom Stadtrat je ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

- 3) Als beratende Mitglieder der Verwaltung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die/der Oberbürgermeister(in) oder an ihrer/seiner Stelle eine mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) die/der Leiter(in) der Verwaltung des Kinder- und Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die Vertretung;
 - c) die Abteilungsleiter(innen) sowie die/der Sozial- und Jugendhilfeplaner(in) der Verwaltung des Kinder- und Jugendamtes;
 - d) die/der Fachreferent(in) für Kinder;
 - e) die/der Fachreferent(in) für Migrationsangelegenheiten;
 - f) die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt;
 - g) ein(e) Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes.
- 4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Agentur für Arbeit;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) die evangelische Kirche;
 - f) die katholische Kirche;
 - g) der Stadtelternrat für Kindertagesstätten.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 7 Ausscheiden eines Mitgliedes

Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 ThürKJHAG statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

§ 8 Aufgaben

- 1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.
- 2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- 3) Er ist vor jeder Beschlussfassung vom Stadtrat in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Durch die/den Oberbürgermeister(in) sind dem Stadtrat die dazu relevanten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 4) Er hat das Recht, in Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfe, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- 5) Er wird vor jeder Berufung eines/einer Leiterin/Leiters der Verwaltung des Kinder- und Jugendamtes gehört. Das Votum des JHA soll bei der Berufung Berücksichtigung finden.
- 6) Er wirkt an den Beratungen des Haushaltsplanes, soweit er die Jugendhilfe betrifft, mit. Er beschließt über die Aufstellung der Haushaltsmittel vor Anmeldung der Haushaltsmittel des Fachamtes an die Kämmerei.
- 7) Er trifft Entscheidungen über die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe.

- 8) Er fasst einen Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen sowie der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen.

§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit und Unterausschüsse

- 1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.
- 2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- 3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann er Unterausschüsse bilden. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Unterausschüsse sinngemäß.

III. Die Verwaltung

§ 10 Aufgaben

- 1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Stadt Weimar oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- 2) Die Leiterin/der Leiter informiert die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Kinder- und Jugendamtes.

IV. Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- 1) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung wirkt das Kinder- und Jugendamt darauf hin, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung in seinem Bereich Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen es mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der
 1. Jugendarbeit,
 2. Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,

3. ambulanten Hilfen zur Erziehung.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 07.09.2005 vorstehende Satzung für das Kinder- und Jugendamt der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26.09.2005 (Az.: 240-1406-005/05-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für das Kinder- und Jugendamt der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 05.10.2005

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 18/05 vom 16.10.2005, S. 2679